https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-44-1

44. Landschulordnung der Stadt Zürich 1719 August 13

Regest: Die obersten Schulherren der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Landschulordnung mit 35 Artikeln. Verordnet wird, dass es in allen Gemeinden der Landschaft ganzjährige Schulen geben soll und dass sogenannte Nebenschulen ausser in begründbaren Fällen nicht erlaubt sind. Ausserdem müssen die Kinder die Schulen in ihrer Gemeinde besuchen, ausgenommen es gibt eine andere Schule, die näher liegt (I, II, XVI). Festgelegt werden die Unterrichtsmonate und die täglichen Unterrichtszeiten der Winter- und Sommerschulen (IV, V, VII). Die Stellen des Schulvorsingers und des Sigrists oder Mesmers sollen nicht getrennt bestehen, sondern zusammengeführt werden (XXVI). Der Schulmeister, der durch die verordneten Examinatoren gewählt wird, hat zahlreiche Aufgaben. So soll er zwar alle Kinder gleich behandeln, aber auf unterschiedliche Niveaus eingehen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Kinder nicht fluchen, lügen oder sich schlagen. Fehlbare Kinder soll er mit der Rute bestrafen. Der Schulmeister muss ausserdem den Unterricht pflichtmässig und ehrbar durchführen, die anwesenden Kinder in einem Verzeichnis aufführen, die Hausaufgaben (Letzgen) unterschreiben und für den Unterhalt der Schulstube sorgen. Zudem muss er die Kinder jeweils zum Gottesdienst bringen und sie danach wieder abholen. In der Kirche erhält der Schulmeister einen festen Sitzplatz, von wo er die Kinder beaufsichtigen kann. Des Weiteren ist der Schulmeister für den Kirchengesang von Kindern und Erwachsenen zuständig (III, XIII-XV, XVII-XX, XXIII-XXV, XXVII-XXIX). Der Schulmeister hat ausserdem das Recht, dem Pfarrer zu melden, wenn er von den Schülern oder Eltern unrechtmässig behandelt wird (XXX). Es folgen Bestimmungen über den Unterricht. Der Anfang und das Ende erfolgen mit einem Gebet und es gibt jeden Samstag einen Schulbettag (VIII, XI). Die Kinder, die je nach Kenntnisse in drei Gruppen eingeteilt werden, sollen gedruckte und handschriftliche Texte lesen lernen und mithilfe vorgeschriebener Zettel Schreiben üben. Für diese Tätigkeiten dürfen jedoch nur die vorgesehenen Bücher verwendet werden (IX, X, XII, XXI). Verordnet wird des Weiteren, dass jährlich im Winter ein Examen durchgeführt werden soll, an dem alle Amtleute und Pfarrer anwesend sein müssen. Der Pfarrer und der Schulmeister werden dazu aufgefordert, ein Verzeichnis über die Prüfungsergebnisse zu führen (VI, XXXIII). Für ältere Schüler und Erwachsene werden zur Repetition des Schulstoffs die sogenannten Nachtschulen eingerichtet (XXII). Für die Aufsicht über die Schulen sind neben den Examinatoren auch die Land- und Obervögte, der Dekan und die Pfarrer zuständig. Die Pfarrer müssen zudem die Schulen wöchentlich visitieren. Tun sie dies nicht, ist der Schulmeister verpflichtet, dies dem Dekan zu melden (XXXI, XXXII, XXXV). Zuletzt wird verordnet, dass die Ordnung zunächst in allen Kirchen und Gemeinden öffentlich, danach jährlich in den Schulen sowie alle sechs Jahre in den Kirchen verlesen werden soll.

Kommentar: Im Unterschied zu den städtischen Schulen, zu denen es bereits im 16. Jahrhundert Ordnungen gab (beispielsweise die Ordnung von 1532, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 149), wurden für die Schulen der Landschaft erst im 17. Jahrhundert Ordnungen erlassen. Die erste Landschulordnung wurde vom Antistes Johann Jakob Breitinger 1637 verfasst und existiert nur in handschriftlicher Form (StAZH E I 21.1). Gedruckt wurde die Landschulordnung erstmals 1658 (StAZH III EEa 1). Im Jahre 1684 wurde die Ordnung stark erweitert, sodass sie sich durch eine höhere Regeldichte und einen stärker organisatorischen Inhalt auszeichnete (ZBZ 18.2027,3). Die Version von 1684 wurde schliesslich in den Jahren 1719 und 1744 ohne grosse inhaltliche Neuerungen gedruckt. Erst in der Schul- und Lehrordnung von 1778, die als Folge der Reformbemühungen der 1770er Jahre erlassen wurde, kam es zu grundlegenden Veränderungen. So wurde die Landschulordnung neu in die Teile Schulordnung und Lehrordnung gegliedert und die Artikel zeugen von einer pädagogisch und methodisch differenzierteren Sicht auf den Schulunterricht (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85 und SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 78).

Seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts gab es in fast allen Zürcher Dörfern Landschulen, was unter anderem auf die Initiative von Antistes Breitinger zurückzuführen ist. Breitinger setzte sich zudem für den ganzjährigen Unterricht auf der Landschaft ein. Da jedoch viele Kinder im Sommer für landwirtschaftliche Tätigkeiten und in der Heimarbeit eingesetzt wurden, war der Sommerunterricht selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht überall etabliert. Mit dem Ausbau der Landschulen

seit dem 17. Jahrhundert erfolgte eine Dogmatisierung und Kanonisierung des Lehrstoffs. Die Schule wurde als Garantin des gesellschaftlichen Zusammenlebens gesehen. Grundsätzlich gab es im Schulwesen des 17. und 18. Jahrhunderts eine enge Verflechtung zwischen religiösen und zivilen Bereichen, was sich auch an den biblisch geprägten Unterrichtstexten erkennen lässt.

Die Leitung und Aufsicht über das Schulwesen oblag dem sogenannten Examinatorenkonvent, der aus zwölf Geistlichen und je zwei Ratsherren aus dem Kleinen und Grossen Rat bestand. Der Examinatorenkonvent hatte zahlreiche Kompetenzen. Neben der Vorbereitung der Pfarrerwahlen, der Aufsicht über die Pfarrer, der Redaktion von Gutachten über Liturgie, Katechismus und von Gesangsbüchern war dieses Gremium auch für die Wahl der Schulmeister sowie für die Ausarbeitung von Landschulordnungen zuständig.

Zum Zürcher Schulwesen im 17. und 18. Jahrhundert vgl. HLS, Breitinger, Johann Jakob; HLS, Schulwesen; Berner 2010; De Vincenti-Schwab 2008; Maissen 2004; Stucki 1996, S. 246-249; Wyss 1796, S. 409-413.

Satzungen Den Land-Schulen, von den obersten Schul-Herren der Stadt Zürich fürgeschrieben

[Holzschnitt]

Gedruckt zu Zürich, Bey Heidegger und Compagnie Im Jahr 1744. / [S. 2] / [S. 3] Satzungen Der Land-Schulen der Stadt Zürich

Weilen zu Ausbreitung der Ehr Gottes, und Beförderung des Heils und Wohlstands eines Volcks, nächst der Gnad Gottes das beste Mittel ist, die gebührende Auferziehung und unversaumte Unterweisung der zarten lieben Jugend, in der Gottseligkeit, deren Fundament gelegt werden muß in den Schulen, als haben die verordneten Obersten Schulherren, die alte Schul-Ordnung¹ wiederum übersehen, und von neuem in folgende Gestalt und Form abgefaßt:

I. Sollen in allen Gemeinden gute und wolbestellte Haupt-Schulen seyn, und dieselbe in bester Obacht, / [S. 4] Schutz und Schirm gehalten, auch an keinem Orth von den Gmeinden selbs, sonder allein von den verordneten Examinatoribus von beyden Stånden geordnet, gut geheissen, und beståtiget werden.

II. Neben denselben sollen keine andere sogenannte Nebenschulen an keinem Ort gedultet noch zugelassen werden, es seye dann, daß die Begehrende einerseits die unvermeidenliche Nothwendigkeit darthun, und dann anderseits zeigen könnind genugsame Mittel zu Unterhaltung einer solchen Schul; (betrefend das Schulhauß, die gebührende und billiche Besoldung eines Schulmeisters, und was dergleichen mehr:) ohne Beschwerd einiches gemeinen Guts, und geringsten Abzugs der Hauptschul, oder anderen benachbarten, welches alles allzeit für unsere Examinatores gebracht, und von denselben reiflich erwogen, und / [S. 5] endlich in den einen als anderen Weg ausgesprochen werden soll.

III. Wo aber dann solche Schulen sind, da soll die Erwehlung der Schulmeistern in denselben bey niemand anderst als den Herren Examinatoribus von beyden Stånden stehen, jedoch mit der Erlåuterung, wann viel in einer Gemeind, die um einen solchen Dienst anhalten, sollen dieselbe mit vorwissen der Fürge-

setzten oder der Gemeind allhero für die Herren Examinatores gewisen werden^a, der sie der beste zu seyn dunken wird, daraus zu erwehlen.

IV. Was dann die Schulen betreffen thut, wåre wol zu wunschen, daß dieselbe aller Orthen Sommer und Winter gehalten werden können, da dann diejenigen Gemeinden, bey welchen es allbereit eingeführt, nicht allein billich zu rühmen, und andern zum Exempel vorzustellen, sonder auch freundlich zu er-/[S. 6]inneren, in ihrem loblichen Gebrauch fortzufahren.

V. In welchen Orthen aber die Schulen bisher zu Sommerszeit nicht gehalten werden, sollen die Winter-Schulen nicht erst gegen Martini [11. November], sondern so bald der Kindern Sommer- und Herbstwerck fürüber sind, angehen, und wenigst bis mitten in Mertzen [16. März] hinaus gezogen werden, darauf dann soll den gantzen Sommer durch aller Orthen der Samstag gesezt seyn zu einem Tag, an welchem aufs wenigst mit Beten, Lesen, Singen, Schriften liferen, und anderen repetiert oder widerhollet und erhalten werden soll, was durch den Winter erlehrnet worden, und so an etlichen Orthen neben dem Samstag noch ein anderer darzu anzuwenden gebräuchlich gewesen, soll darmit ordenlich fortgesezt werden.

VI. Und weilen uns Gott über/ [S. 7]aus grosse Gnad und Gutthat des Fridens und guter Zeiten so våterlich gont und gibt, sollen billich zu den Schulen gehalten und geschickt werden alle junge Kinder, Knaben und Töchtern, und das so lang, bis sie in den Examinibus, so alle Jahr einmal in Beyseyn der Pfarreren, und Fürgesezten gehalten werden sollen, von eben denselben der Fragstücklen, des Catechismi, schöner Gebetten und Psalmen, insonderheit der nothwendigen Hauß-Morgen- und Abend- auch auf allerley andere Nothfähl gerichteten, und eben zu diesem Ende in Druck verfertigten Gebetten und Segens-Sprüchen, und wenigst des Lesens halber im Gedruckten werden können entlassen werden: Zu welchem End dann der Pfarrer und Schulmeister an jedem Orth aller Kinderen eine gute Wüssenschafft und Verzeichnuß haben, die Säumigen / [S. 8] freund-ernstlich darzu mahnen, in fehrnerer Ausbleibung aber, den Decanum zum Gehülffen nehmen, und endlich, so es nicht verfienge, an höhere Orth bringen sollen.

VII. So dann die Schul des Tags gehalten wird, soll sie wåhren Winterszeit Vormittag drey, und Nachmittag auch drey Stund: zu Sommerszeit zwahr Vormittag auch drey, und Nachmittag aber zwey Stund.

VIII. Vor- und Nachmittag soll allwegen der Anfang und Beschluß gemachet werden mit dem darzu dienstlichem Gebett, welches die Kinder die darzu tüchtig, eines um das ander deutlich und verständlich zu sprechen gewehnt werden sollen, darum es der Schulmeister vielmahlen selber verrichten und vorsprechen soll, insonderheit da es die Kinder noch nicht recht klar und verständlich können. / [S. 9]

40

IX. Darnach soll von dem Schulmeister ein vernunfftiger Unterscheid beobachtet und gehalten werden. 1. Deren die in den Anfången begriffen im Betten und Lesen. 2. Der mittelmåßigen. 3. Der Vollkommneren, und unter allen drey Gattungen deren die schlechtere und deren die bessere Gaben des Verstands und Gedåchtnuß haben, und sich also nach allen mit Gebühr und Bescheidenheit richten, jedoch also, daß ein jedes nach seiner Beschaffenheit und Vermögen Vor- und Nachmittag jedesmahl seine 2 Letzgen² aufsage, und darmit soll der Schulmeister steiff anhalten, und nicht Gewalt haben, eine oder die andere nachzulassen, geb wie viel Kinder in der Schul seynd; damit er aber desto besser fortkommen möge, kan er die auch zum Behören anstellen und gebrauchen.

X. Welche Kinder aus dem Tåf/ [S. 10]fel und Namenbüchlein sind, die sollen in dem grossen Lehrmeister³, und in dem gedruckten Vor- und Nachmittag zu lesen angehalten, und also noch zu keinem Geschriebnen zu lesen angeführt werden, bis sie das Gedruckte um etwas ergriffen, darauf sie dann in beyden zusamen, und mit Namen Vormittag in dem gedruckten, Nachmittag aber in dem Geschriebenen, so sie wöllen, geübt werden mögen.

XI. An dem wochentlichen Schul-Bettag, welcher der Samstag seyn soll, oder wo noch einer oder ein halber in der Wochen je nach Beschaffenheit der Schulen und gut befinden eines jeden Pfarrers an seinem Orth, darzu gezogen wird, sollen die Kinder vom jüngsten an bis auf die grösten im Heiligen Vater Unser; in den XII Articklen des Christlichen Glaubens; in Heiligen X Gebotten, in Fragstücklenen⁴; und Ca/[S. 11]techismo gegründet werden. Nach demselben sollen die Fehrigeren hübsche Gebett und Psalmen lehrnen, die sie auch in den Kinderlehren aufsagen und erzehlen können. Sonderlich aber sollen sie auswendig lehrnen, diejenigen Psalmen, welche vor den Kinderlehren gesungen werden, dann dieselbe vast Lehr- und Trostreich sind. Darbey aber wohl zu gewahren, daß die Kinder grad vom Anfang verständlich und deutlich zu betten angehalten werden.

XII. Welche sich in dem Schreiben üben, deren soll auch eine gute Rechnung gehalten werden, und soll der Schulmeister einem jeden Kind, das schreibt, seinen besonderen Zedel und Zedelbüchli (doch um den gebührenden Pfenning) machen, den Schreibenden mithin die Hand ziehen, alle Tag die Schrifften fleißig beschauen, und alle Mo/[S. 12]nat neue Zedel fürschreiben. In den Fürschrifften der Zedlen sollen schöne Sprüch des Alten und Neuen Testaments, und mit Namen aus unser der Züricher Bibel fürgeschrieben werden.

XIII. Der Schulmeister soll auch verschaffen, daß die Erwachßne sich mit Gesånge oder Psalmen-Büchlein, Zeugnussen, etc versehen, in der Kirchen bey dem Gesang einstellen, und wo es gelegen ist, sich in der Schul im Gesang üben, besonderbar in den Psalmen und Gesången, die am Sonntag und Zinstag, wo es bråuchig, und in den Kinderlehren sollen gesungen werden.

XIV. Alle Schul-Kinder soll der Schulmeister ordenlich in einem Catalogo verzeichnet haben, und zusehen, daß sie auf ihre gesetzte Stunden fleißig verhanden seynd, keins ohne sein wüssen ausbleibe, darum er auch den Ausbleibenden / [S. 13] mit Ernst nachfragen solle; Es soll auch dasjenige, so in der Wochen einen Tag in die Schul gegangen, den gantzen Wochenlohn schuldig seyn, es gange gleich die übrigen Tag oder nicht, es seye dann Sach, daß es von Kranckheit, Ungewitters, oder anderer Ehehaffte wegen daheimen bleiben müsse: ausgenohmen die kleinen Kinder, die etwann nur an den wochentlichen Bettagen in der Schul sich einfinden; so fehr aber diese auch an den übrigen Lehrtagen kommen wöllen, mögen sie wol auch, allein dannzumal um ihr gebührend Löhnlein zugelassen werden, und noch mit dem Anhang, so sie still, und anderen nit verhinderlich zu seyn begehren, auch fürnemlich erst gegen dem End kommen, wann das Betten angeht.

XV. Der Schulmeister soll auch alle Tag den Kindern alle und jede Letzgen, was sie auch lehrnen oder / [S. 14] thun, fleißig von Stund zu Stund unterzeichnen, damit nicht allein sie ihn desto minder betriegen können, sondern auch die verordnete Aufseher sehen und wüssen mögen, wie weit die Kinder gelehrnet haben, ja eben dieselbe ordenliche Verzeichnuß vom Zunemmen aller seiner Lehrkinderen, soll er allezeit bereit haben seinem Pfarrer nicht nur zu zeigen, sondern auch, wann ers begehrt, zuzustellen.

XVI. So sollen auch weder die Kinder noch ihre Eltern befügt seyn, diejenige Schul, in die sie eigentlich gehören, zu verlassen, und ein andere zu besuchen, es wäre dann, daß sie einerseits wegen der allzuweiten und höchst beschwerlichen Entlegenheit, anderseits wegen viel besseren und komlicheren Nähe mit deßwegen guter Einwilligung des Schulmeisters selbs, unter den sie eigentlich gehörten, die Erlaubnuß von / [S. 15] ihrem Pfarrer, und so es vonnöthen dem Decano desselben Capitels, haben könten.

XVII. Der Schul fleißig abzuwarten, soll der Schulmeister verpflichtet seyn, und kein einige Stund niemahl versaumen, so er gesund ist, oder ohne Verwilligung des Pfarrers und der Verordneten zur Schul, sich von der Schul nicht abziehen, es seynd gleich wenig oder viel Kinder verhanden.

XVIII. Gegen den Kinderen soll er kein Gefahr brauchen, nicht ansehen Liebe, Freundschafft, weder Reichthum noch Armuth, sondern ein jedes achten und halten wie sein eigen Kind. Soll auch auf die Arten gute Achtung geben, dann etliche wöllen mit Gelinde, etliche aber mit Strenge gezogen seyn, als mit Worten, Tråuen, mit Ruthen oder mit spath heim lassen, und sollen die Liederlichen und Fehlbaren je / [S. 16] nach verbrechen gezüchtiget werden, allwo in der Züchtigung die Ruhten zu gebrauchen, hergegen alle Instrument und Streich zu unterlassen, welche gefährlich und böse Lezenen nach sich ziehen möchten.

XIX. Den Lehrkinderen soll er mit allem Ernst abwehren alles Liegen, Schweeren, übernamen, muthwilliges und gottloses Geschwätz und Geschrey auf der

Gassen; daß sie auch keine Güter geschänden, oder schädigen, mit einandern nicht rauffen und schlagen, auch im Winter niemand mit Schneeballen werffen; hingegen sie vermahnen, fromm und gottsförchtig, den Eltern gehorsam, auf der Gassen züchtig zu seyn, und vor ehrlichen Leuthen den Hut abzuziehen.

Wo sich eins in dem oder diesem übersehe, soll es mit der Ruthen gestrafft werden.

XX. In den Schulstunden, alldieweil die Kinder in der Schul / [S. 17] sind, soll der Schulmeister sich alles Schreibens, Lesens und anderer ihme verhinderlicher Geschäften enthalten, den Kinderen mit allem Fleiß abwarten, und dieselbigen, so weit möglich, selbs behören, hergegen die Zedel und anders aussert den Schulstunden schreiben.

XXI. In der Schul sollen die Kinder zum Lehrnen, Lesen, Beten und Schreiben nichts anders als die ordenlichen gesetzten und fürgeschriebene Bücher brauchen; darum die Schulmeister genaue Achtung geben sollen, daß sie keine andere oder frömde, vilweniger gefährliche oder schädliche weder getruckte noch geschriebne Bücher und Sachen mit sich bringen, ja auch die Schulmeister selbs sollen nicht befügt seyn etwas einzuführen, es sey von ihnen selbs, oder jemand anderem aufgesezt, geschrieben oder sonst getruckt.

XXII. Wann nun etwas erwach/ [S. 18]sene Knaben oder Töchteren Nachts in den so genannten Nachtschulen, darzu aber weder Samstags noch Sonntags Nächte gebraucht werden sollen, im Schreiben, Lesen, Rechnen, oder Gesang, gegen gebührendem Lohn sich wolten unterrichten lassen, ist schwerlich zu gedencken, daß es ohne Ungelegenheit, still und züchtig solte zugehen können, darum es dann an einem jeden Orth dem Pfarrer und Stillstand heimgestellt seyn soll, so sie es befinden, und zugleich vergaumen wöllen, daß es in der Schul, welche nicht über 9 Uhren ausgestreckt werden soll, und auf dem Heimweg in aller Zucht und Ehrbarkeit zugange, soll es zugelassen seyn, wo aber nicht, so soll der Sonntag Abend, oder andere gelegne und beliebige Tagszeit darzu gesucht werden.

XXIII. Alle Samstag soll der Schulmeister seine Lehrkinder auch / [S. 19] vorbereiten zum heiligen Gottesdienst, zu dem Abendgebett, und folgenden Sonntags-Predigten, mit Vorlesung des heiligen Biblischen Texts, und deren Capitlen die in den Abendgebetten werden verlesen werden; Er soll auch die Kinder nicht verlauffen lassen, sondern sie bis auf die Stund des Abendgebetts in der Schul aufbehalten, und sie selbs auch in die Kirchen führen, wann es möglich.

XXIV. Alle Sonntag und Zinstag soll der Schulmeister, wo es zuerhaben ist, die Kinder vor und nach der Predig in der Schul versamlen, auch vor der Kinderlehr den Catechismum und das Gesang mit ihnen üben, sie in die Kirchen und daraus führen, aus der Predig behören, und das mit solchem Ernst, daß er erscheine, wie hoch ihm die liebe Jugend zu fleißigem Gottesdienst anzuhalten angelegen sey.

XXV. In der Kirchen soll er sein besonder Orth und Sitz haben, und denselben nicht leicht oder eigenwillig ånderen, damit er auf die Schuler selber sehen kon/ [S. 20]ne; Er soll auch andere bestellen, die auf sie Achtung haben, und die Fehlbaren zunächst darauf in der Schul gebührlich abstraffen. In der Kirchen soll er auch wo seine Pflicht das erforderet, vor und nach der Predig vorsingen, und das Gesang ohne wichtige Ursach niemahl unterlassen.

XXVI. Bey diesem Anlaß soll fleißig gewahret werden an denjenigen Orthen, bey welchen der Schul-Vorsinger- und auch der Meßmer- oder Sigrist-Dienst abgesönderet, und aber keiner allein genugsame Besoldung hat, für sich selbs zubestehen, daß die Gemeinden trachten dieselbe zusammen zu fügen, und ihr Gutbefinden den verordneten Examinatoribus zu hinterbringen.

XXVII. Die Schulstuben soll im Winter zu rechter Zeit gewärmt werden, damit die Kinder eine warme Stuben finden, und nicht frieren müssen; Es soll auch der Schulmeister die Stuben alle Tag Vor- und Nachmittag mit Feur von Reckholteren wol beräucheren, den üblen Schulgeruch zu vertreiben, und allezeit des Winters, wann man anhebt zu heitzen, und so lang dasselbe währet, ein jedes Kind alle Tag ein gewohnlich Scheit mit sich brin/ [S. 21]gen, auch neben demselben wochentlich seinen gewüssen Schul-Lohn; Wo unterdessen für einiche Hauß-Arme der Schul-Lohn von der Kirchen bezahlt wird, gegen denselben soll sich der Schulmeister bescheidenlich und mitleidenlich verhalten.

XXVIII. Das Schulhauß betreffend, soll der Schulmeister für dasselbe gute Sorg tragen, und zusehen, daß es in seinen Gebäuen wol erhalten werde; Was er aber selbst an Oefen, Fensteren, und dergleichen brechen oder verwahrlosen wurde, soll er in seinem Kosten verbesseren lassen, das Hauß sauber und rein, auch vor Feur und Fäulung fleißig bewahren. Wo auch ein Schulkind ein Scheiben oder anders brechen wurde, soll es dasselbe auch bezahlen, und der Schulmeister nichts dergleichen den Gemeinden oder Kirchen zu verrechnen haben.

XXIX. Endlich soll der Schulmeister im Wandel und Leben für sich selbs und die seinen, wie es Kirchen- und Schuldieneren gezimt, ehrbar und zeugsam ohne Anstoß, so viel menschliche Schwachheit zulaßt, sich erzeigen, nachdem er aber in ein als anderen Weg Aegernuß geben wurde, / [S. 22] nach dem müßte die Straff selbs gegen ihm von Oberkeit wegen fürgenommen werden.

XXX. Wann aber dann dem Schulmeister bey getreuer Verrichtung aller seiner Beruffs-Pflichten etwann wegen gebührenden angewendten Ernst und Fleisses, oder sonst, von seinen Schuleren, oder derselben Elteren etwas Undancks und Leids (das doch Gott verhüten wolle,) zugefügt wurde, soll ers bey seinem Pfarrer ablegen, der dann nach dem die Fehler seyn werden, die Gradus zu gebrauchen wohl wüssen wird.

XXXI. Der Pfarrer soll wochentlich einmahl, und wann es sonst vonnöthen, die Schulen, so viel in seiner Pfarr, besuchen, und auf den Schulmeister und Lehrkinder genaue Achtung geben, damit alles ordenlich und erbaulich zugange. Dazu soll er verschaffen, daß ihme fromme und ernsthaffte Månner zugegeben werden, welche mit und ohn ihn die Schulen auf gleiche Weise besuchen, sonderlich sollen darzu gebraucht werden die Ehegaumer, welche ohne das auf Zucht und Ehrbarkeit zu gewahren, ihren Eyd haben. / [S. 23]

XXXII. So aber der Pfarrer, oder solche Verordnete zur Schul in Besuchung derselben såumig wåren, soll der Schulmeister dasselbe dem Decano, oder, wo vonnöthen, an anderen gebührenden Orthen anmelden.

XXXIII. Alle Jahr soll ein gemein Examen aller Schul-Kinderen nach dem Winter gehalten werden, zu erfahren, was für Frucht der Schulmeister bey der lieben Jugend geschaffet, und was sie erlehrnet, wie sie sich verhalten, und demselben sollen beywohnen die Land- und Obervögt, wie auch Amtleut selbs, an denen Orthen wo sie wohnhafft sind, der Pfarrer und übrige Vorgesetzte, welche dann auch nach gehaltenem Examen mit dem Schulmeister nach Beschaffenheit in bester Wolmeynung handlen, und ihne in seinem Beruff und Amt weiters sein bestes zu thun anmahnen; unter den Kindern aber den Fleiß rühmen, den Unfleiß und Liederlichkeit aber gebührlich tadlen und straffen sollen.

XXXIV. Und damit diese unsere gute und heilsame Meynung jedermånniglich Vor- und Nachgesetzten, Elteren und Kinderen kundt und bekannt gemacht wer/ [S. 24]de, so sollen diese erneuerte Schul-Satzungen für das erstemahl in allen Kirchen und Gemeinden offentlich fürgelesen, nachgehends alle Jahr in dem Schulhauß, in beyseyn der Schul-Vorgesezten widerholet, und jederzeit zu 6 Jahren um in den Kirchen vor den gantzen Gemeinden die Vorlesung derselben widerholet werden.

XXXV. Damit auch allen disen Ordnungen und Satzungen treulich statt gethan, und fleißig nachgelebt werde, sollen nicht allein die Land- und Obervögt, wie auch Decani und Pfarrer darüber ein fleißiges Aufsehen haben, sondern auch die verordnete Examinatores von beyden Ständen zu ernstlicher Handhab aller derselben geordnet und gesezt seyn; darzu dann Gott seinen Geist, Gnad und Segen geben wolle!

Actum den 13. Tag Augustmonats, 1719. Oberste Schulherren der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.11, Nr. 27, S. 1-24; 48 S.; Papier, 10.0 × 15.0 cm; Zürich; Heidegger und ³⁵ Co. (1744).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 967, Nr. 1469.

- a Korrigiert aus: we den.
- Gemeint ist die Schulordnung von 1684 (ZBZ 18.2027,3).
- Mit der Letzge ist das Pensum gemeint, das jedes Kind individuell zum auswendig Lernen auferlegt hielt (De Vincenti-Schwab 2008, S. 20, Anm. 16).

40

- 3 Gemeint ist der zweite Teil des Zürcher Katechismus (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 518).
- ⁴ Hier wird auf die gedruckten «Fraagstücklin» von Johann Jakob Bodmer von 1652 Bezug genommen (ZBZ 5.442,3).